

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

10 A 2897/20

In der Verwaltungsrechtssache

Frau A,

Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

vertreten durch

Kobra e.V.

Hannover

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ulrike Pötschke,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7773412-232 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Nigeria)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 31. März 2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung von internationalen Schutz, sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die 1985 geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben nigerianische-Staatsangehörige, vom Volk der Edo und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reiste ihren Angaben zufolge Ende September 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. März 2019 einen Asylantrag.

Am 25. März 2019 und am 18. April 2019 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (im Folgenden: Bundesamt) die Klägerin zur Zulässigkeit ihres Asylantrages an. Die Klägerin berichtete ausführlich über die in Italien erlittene Zwangsprostitution durch einen Menschenhändlerring in Nigeria. Auf die Anhörung wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Am 18. April 2019 hörte das Bundesamt die Klägerin zu ihren Asylgründen an. Dabei gab sie im Wesentlichen an: Sie habe Nigeria verlassen habe, da ihr Vater einem Kult angehört habe und 2002 gestorben sei. Vor seinem Tod habe er ihr gesagt, dass Personen des Kults zu ihr kommen und sie auffordern würden seinen Platz einzunehmen, was sie ablehnen solle. Drei Jahre nach seinem Tod seien die Mitglieder des Kults gekommen und hätten sie bedroht. Daraufhin sei ihr bis zur Ausreise 2008 nichts passiert. Sie sei als Kind beschnitten worden, ihre Mutter und ihre Schwester seien gegen Beschneidungen. Eine Beschneidung bei einer Rückkehr nach Nigeria drohe ihr nicht, da sie bereits als Kind beschnitten worden sei. Sie sei aufgrund der Lebensumstände ausgereist und habe sich acht Jahre lang in Italien aufgehalten, wo sie zur Prostitution gezwungen worden sei. Die Personen, die sie zur Prostitution gezwungen hätten, hätten auch ihre Familie in Nigeria bedroht. Sie befürchte auch in Nigeria gefunden zu werden, ihr Ehemann halte sich in Deutschland auf.

Mit Bescheid vom 31. März 2020 - aufgrund der Corona-Pandemie erst am 15. Mai 2020 versandt - lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte die Beklagte unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise binnen Wochenfrist auf (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerin sich nur aus wirtschaftlichen Gründen in Deutschland aufhalte. Eine Verfolgung durch Mitglieder des Kults, dem ihr Vater angehört haben soll, habe nicht stattgefunden. Zudem drohe ihr bei einer Rückkehr nach Nigeria kein ernsthafter Schaden durch Hintermänner oder Helfer des Menschenhändlerrings. Die Gefahr einer Reviktimisierung bestehe in Nigeria nicht. Die Person, für die sie sich habe prostituieren müssen, halte sich nach ihren eigenen Angaben in Italien auf. Es sei auch nicht ersichtlich, wie diese herausfinden sollen, dass die Klägerin nach Nigeria zurückkehre.

Die Klägerin hat am 25. Mai 2020 Klage erhoben und zugleich um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung macht sie geltend, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Sie sei Opfer von Menschenhandel geworden. Es sei in Nigeria sehr wohl möglich, dass Opfer von Menschenhandel wiedergefunden würden. Zudem sei sie am 18. Februar 2020 Mutter eines Sohnes geworden. Als alleinerziehende Mutter habe sie es besonders schwer in Nigeria, zumal sie keinerlei Kontakte zu ihrer Familie mehr habe. Sie sei daher als vulnerable Person anzusehen. Auch aufgrund der Corona-Pandemie sei eine Abschiebung nach Nigeria nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 31. März 2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihr den subsidiären Schutz zu gewähren, und weiter hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Übrigen auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2020 hat die Beklagte im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2020 (- 1 C 19.19 - juris) nach der sich aus dem Urteil des EuGH vom 19. Juni 2018 (- C-181/16 - juris, „Gnandl“) ergibt, dass die

Ausreisefrist noch nicht mit Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes - und somit gleichzeitig mit der Klagefrist - zu laufen beginnen darf, die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt geändert: „Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen.“

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 hat das Gericht dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stattgegeben (Az: 10 B 2898/20).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11. April 2022 zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage, über die trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und in begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid vom 31. März 2020 erweist sich im für das Gericht maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet (§ 3 Abs. 1 AsylG). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn der Ausländer die auf Tatsachen begründete Furcht hegen muss, gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Ordnung ausschließen. Die Verfolgung muss dabei beachtlich wahrscheinlich sein. Die bloße Möglichkeit genügt nicht, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegensprechenden Tatsachen.

Hat der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder war er davon unmittelbar bedroht (Vorverfolgung), gilt für ihn eine Beweiserleichterung (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie). Die Vorverfolgung ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder solchem Schaden bedroht

wird (BVerwG, Urt. vom 27.04.2010, 10 C 4.09, juris). Dazu bedarf es allerdings eines inneren Zusammenhangs zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden.

Als Verfolgung gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder bei denen sich die erforderliche Intensität aus einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen ergibt. Dabei muss zwischen den Verfolgungsgründen und der Verfolgungshandlung eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylG).

Die Verfolgung kann ausgehen vom Staat (§ 3 c Abs. 1 Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3 c Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erweisenmaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3 c Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er zumutbar internen Schutz finden kann (§ 3 e AsylG).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin macht geltend, dass sie von dem Menschenhändler, der sie zur Prostitution in Italien gezwungen hat und von dem sie geflohen sei ohne ihre Schulden vollständig zurückzahlen, bei einer Rückkehr nach Nigeria bedroht und verfolgt würde. Staatlichen Schutz gebe es nicht; eine innerstaatliche Fluchtalternative wäre für sie, mangels der Möglichkeit ihr Existenzminimum ohne familiäre Unterstützung zu sichern, nicht zu erlangen. Alleine könne sie das Existenzminimum für sich, ihr Kind und ihr ungeborenes Kind nicht sichern.

Das Gericht hält dieses Vorbringen für glaubhaft.

Das Gericht muss sich die für seine Entscheidung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene Überzeugungsgewissheit verschaffen, die auch in Asylstreitsachen in dem Sinne bestehen muss, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von der Klägerin behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung. Das Gericht darf aber keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit

einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen. Dabei ist die besondere Beweisnot des Asylsuchenden zu berücksichtigen, die darin besteht, dass in der Regel unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden können. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Diese muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (BVerwG, Urt. vom 16.04.1985, 9 C 109.84, juris).

Die Einschätzung des Vorbringens als glaubhaft stützt sich vor allem auf den persönlichen Eindruck, den sich das Gericht von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung machen konnte, und auf die von ihr dort gemachten Angaben, die keinen relevanten Widerspruch zu ihren Angaben vor dem Bundesamt aufweisen. Die Klägerin hat die Vorkommnisse in Italien und Nigeria in der mündlichen Verhandlung detailreich und widerspruchsfrei geschildert und auf Nachfragen präzisiert. Ihre Ausführungen stimmen zudem mit den Erkenntnismitteln überein. Die Klägerin hat ehrlich geschildert, dass sie aus wirtschaftlicher Not ausgereist ist und wie sie in die Zwangsprostitution geraten ist. Auch das beklagte Bundesamt hält die Klägerin – laut dem Aktenvermerk vom 24. Mai 2019 - insoweit für glaubwürdig als sie von ihrer Zwangsprostitution in Italien und den Anwerbungen in Nigeria berichtet hat. Das Bundesamt ist auch davon ausgegangen, dass die Klägerin in Italien Verfolgung erleiden könnte und hat daher eine Abschiebung nach Italien verneint. Doch auch darüber hinaus ist die Einzelrichterin von der Glaubwürdigkeit der Klägerin überzeugt. Sie hat nachvollziehbar erläutert, wie ihre Anwerbung in Nigeria von Statten ging und warum der Menschenhändler ihre Mutter und jüngere Schwester kannte. Sie hat darüber hinaus auch nachvollziehbar und detailliert geschildert, wie ihre Familie in Nigeria regelmäßig – sobald sie sich verweigert hat – bedroht wurde. Vor dem Hintergrund dieser Schilderungen hält es das Gericht für nachvollziehbar, dass die Klägerin Angst vor einer Rückkehr nach Nigeria hat. Das Gericht hat auch die Möglichkeit genutzt, sich in der mündlichen Verhandlung einen weiteren Eindruck von der Klägerin zu verschaffen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zum Teil recht emotional die Vorkommnisse in Italien und auch in Nigeria geschildert und damit ihre Glaubwürdigkeit untermauert. Sie hat detailreich und ohne Ausschmückungen oder Steigerungen von ihren Erlebnissen und den Umständen berichtet. Die Klägerin hat auch Fragen zu ihrem Schicksal unumwunden beantwortet. Weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Klägerin sind daher nicht veranlasst.

Zumal sich die Angaben der Klägerin zur erlittenen Zwangsprostitution mit den Angaben nigerianischer Frauen in vergleichbaren Verfahren vor dem erkennenden Gericht und den allgemeinen Erkenntnismitteln decken. So bleibt auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.02.2022 der organisierte Menschenhandel eines der dringlichsten menschenrechtlichen Probleme in Nigeria (S. 19). Die meisten Opfer des Menschenhandels, vorwiegend Frauen und Kinder, stammen – wie die Klägerin aus Edo-State (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, S. 19, Bericht des European Asylum Support Office – EASO – über Herkunftsländer – Informationen – Nigeria: Sexhandel mit Frauen, S. 14 ff m.w.N.). Vielfach werden die Frauen mit falschen Versprechungen nach Europa gelockt (a.a.O.). Zentrale Figuren und Anführer der Menschenhandelsnetzwerke sind in der Regel die sogenannten „Madames“. Diese rekrutieren Frauen und überwachen den gesamten Prozess des Menschenhandels. Den zur Prostitution gezwungenen Frauen wird in der Regel ein Schuldenbetrag in Höhe von 35.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR in Rechnung gestellt, den sie bei der Madame abbezahlen müssen (vgl. Bericht des European Asylum Support Office – EASO – über Herkunftsländerinformationen – Nigeria: Sexhandel mit Frauen, S. 26 m.w.N.). Um die Zwangslage der zur Prostitution gezwungenen Frauen zu verstärken, kommt Voodoo – Ritualen eine besondere Bedeutung zu. Auf diese Weise werden die Frauen gefügig gemacht.

Nach Nigeria zurückkehrende Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und sich hiervon befreit haben, stellen eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar (so auch VG Würzburg, U.v. 17.11.2015 – W 2 K 14.30213 – juris Rn. 29 f. m.w.N.; VG Würzburg, Urteil vom 21. Dezember 2018 – W 10 K 18.31682 –, Rn. 29, juris).

Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Frauen, die zur Prostitution gezwungen worden/werden, stellen aufgrund ihres gemeinsamen und nicht veränderbaren Hintergrunds, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, eine bestimmte soziale Gruppe dar. Auch das sog. externe Erfordernis ist gegeben, denn die betroffenen Frauen werden als gesellschaftlicher Fremdkörper durch die nigerianische Gesellschaft wahrgenommen. Diese sind nämlich Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen durch die Menschenhändlerorganisationen ausgesetzt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 21. Dezember 2018 – W 10 K 18.31682 –, Rn. 29, juris).

Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin droht ihr auch eine solche Stigmatisierung. Denn ihre Zwangsprostitution ist ihrer Familie, die, um sie gefügig zu machen, bedroht wurde, und der Gesellschaft bekannt. Zudem muss die Klägerin befürchten von der Menschenhandelsorganisation in Nigeria aufgefunden und verfolgt zu werden. Die Menschenhändler haben ihr bereits hinreichend gedroht sich an ihr zu rächen. Ihre Familie wurde bereits mehrfach und intensiv bedroht, so dass ihre Mutter und Schwester geflohen sind.

Die Klägerin kann weder auf die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes, § 3d AsylG, noch auf die Inanspruchnahme internen Schutzes (innerstaatliche Fluchtlalternative) verwiesen werden, § 3e AsylG. Beides kann die Klägerin nicht erlangen.

a. Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, der Klägerin Schutz im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG vor dem Menschenhändlerring zu bieten.

Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Schutzakteur geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG. Laut dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes bemüht sich der nigerianische Staat zwar gegen Menschenhandel vorzugehen und hat auch der besonders betroffene Bundesstaat Edo State Maßnahmen eingeleitet, diese haben jedoch bisher keinen durchschlagenden Erfolg verzeichnet (S. 19). Zudem sind die staatlichen Ordnungskräfte weder personell noch finanziell oder technisch in der Lage, Kriminalität umfassend zu kontrollieren bzw. einzudämmen (a.a.O. S. 14).

b. Die Klägerin kann zudem keinen internen Schutz gemäß § 3e Abs. 1 und 2 AsylG erlangen.

Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Der Klägerin wäre es wahrscheinlich möglich, sich in einem anderen Teil Nigerias zu begeben und auf diese Weise der Verfolgung durch den Menschenhändlerring zu entgehen, so wie es auch ihre Mutter getan hat. Sie könnte sich beispielsweise in eine der zahlreichen Großstädte, insbesondere Abuja oder in den liberaleren Südwesten des Landes, nach Lagos oder Ibadan, begeben. Wenn sie nicht von sich aus zu dem Men-

schenhändlering Kontakt aufnimmt, ist es auch unwahrscheinlich, dass sie in einer anonymen Großstadt nach vielen Jahren der Abwesenheit außerhalb ihrer Heimatregion aufgefunden werden, zumal Nigeria ca. 200 Millionen Einwohner hat, eine Fläche von 925.000 Quadratkilometer aufweist und dabei nicht über ein funktionsfähiges Meldesystem verfügt.

Allerdings könnte die Klägerin ihr Existenzminimum und das ihres Kindes nicht sichern. Außerhalb ihrer Herkunftsregion und insbesondere ohne familiäre Unterstützung wäre die Existenzgrundlage der Klägerin und ihres Kindes nicht so weit gesichert, dass von ihr vernünftigerweise erwartet werden könnte, sich dort aufzuhalten. Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist bereits die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage für die Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria problematisch (u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.02.2022). Ohne familiäre Unterstützung wären die Klägerin, alleinerziehend mit einem Kind und schwanger, nicht in der Lage ihr Existenzminimum zu sichern. Sie hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, zwischenzeitlich mit ihrem Kind allein zu leben. Auch mit dem Vater ihres ungeborenen Kindes lebe sie in keiner Beziehung. Eine Existenzsicherung über den Vater ihres Kindes ist daher auch ausgeschlossen. Die Klägerin selbst hat weder Vermögen noch Arbeit in Aussicht zur Existenzsicherung. Sie verfügt über keine gute Ausbildung. Ohne den Rückgriff auf ein bestehendes soziales Netz könnten sie nicht Fuß fassen in Nigeria (vgl. Lagebericht 2022, S. 15).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden aufgrund von § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

Gogolin

Beglaubigt
Hannover, 05.10.2022

Possen
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle